

Satzung



StadtSportVerband Geilenkirchen e.V.

Aktualisierte Fassung vom 24.06.2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§1 Name und Sitz	3
§2 Zweck	3
§3 Mitgliedschaft	4
§4 Organe	5
§5 Mitgliedsversammlung	5
§6 Vorstand	7
§7 Wahlen	8
§8 Wirtschaftsführung und Kassenprüfung	8
§9 Gewaltprävention und Intervention	9
§10 Satzungsänderung	9
§11 Auflösung des SSV	9
§12 Datenschutz	10
§13 Haftung von Amts- und Funktionsträger des SSV	10
§14 Gültigkeit und Inkrafttreten der Satzung	10

Präambel

Der Stadtsportverband Geilenkirchen bekennt sich zu einer verantwortungsvollen und kooperativen Zusammenarbeit im Interesse und zum Wohle des Sports in der Stadt Geilenkirchen sowie über deren Grenzen hinaus. Er ist ein fester Bestandteil des Systems der zeitgemäßen Selbstverwaltung des Sports, das von Bund, Land und Kommune anerkannt und unterstützt wird.

Alle Ämter im Stadtsportverband Geilenkirchen stehen allen gleichermaßen offen, ohne geschlechtsspezifische Einschränkungen oder Diskriminierung. Der Stadtsportverband Geilenkirchen steht für einen manipulationsfreien Sport und ist parteipolitisch sowie religiös neutral. Er vertritt die Prinzipien von religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und setzt sich aktiv gegen rassistische, verfassungs- und fremdenfeindliche sowie diskriminierende oder menschenverachtende Verhaltensweisen ein.

Ziel des Stadtsportverbands ist es, den Sport in Geilenkirchen in all seinen Facetten zu fördern, weiterzuentwickeln und nachhaltig zu sichern. Ein klares Bekenntnis zu einer sportgerechten Stadt soll allen Einwohnern die Möglichkeit bieten, sich sportlich zu betätigen und gleichzeitig ehrenamtliches Engagement in den Sportvereinen fördern. Die Vereine bilden die Grundlage für eine aktive und bewegte Stadtgemeinschaft.

§1

Name und Sitz

1. Der Verein (gegründet am 19.08.1973) führt den Namen „Stadtsporverband Geilenkirchen e.V.“, im Folgenden „SSV“ genannt. Als selbstständige Untergliederung des Kreissportbundes Heinsberg e. V. (KSB) und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. (LSB NRW) fördert er deren Zielsetzungen im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.
2. Er hat seinen Sitz in Geilenkirchen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2

Zweck

1. Der Zweck des SSV ist die Förderung, Koordinierung und Sicherung des Sports, aller angeschlossenen Mitgliedsvereine der Stadt Geilenkirchen
2. Der SSV ist zuständig für die sportlichen Angelegenheiten seiner Mitgliedsvereine in der Stadt Geilenkirchen.
3. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des SSV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Der Verband darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigen.
6. Die Verbands- und Vorstandsämter werden i.d.R. ehrenamtlich ausgeübt.
 - a. Bei Bedarf können Ämter des SSV einschließlich der in §2 Abs. 5. genannten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages (1) oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach vorstehender Regelung trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Die Höhe des Entgelts wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
7. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Stadtsporverbandes gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung in Auftrag zu geben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Stadtsporverbandes.

8. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Bildung, Soziales, Sporträume/Umwelt, Kultur, und Integration/Inklusion.
9. Unterstützung der Mitglieder durch Wahrnehmung der Interessenvertretung gegenüber Rat und Verwaltung der Stadt Geilenkirchen und des Kreises Heinsbergs, sowie Vertretung in Ausschüssen der Stadt Geilenkirchen.
10. Der SSV vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen sowie in der Öffentlichkeit. Diese werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Koordination bei der Planung, Organisation und Durchführung von:
 - i. Sportlerehrungen,
 - ii. Stadtmeisterschaften,
 - iii. Sportabzeichen
 - iv. gemeinsamen Werbe- und Sportveranstaltungen.
 - b. Koordination und Vergabe von Sporthallenzeiten der Berufskollegs des Kreises Heinsberg in Geilenkirchen
 - c. Förderung und Koordination der Zusammenarbeit aller sporttreibenden Vereine der Stadt Geilenkirchen
 - d. Die Förderung der sportlichen Jugendarbeit in den Vereinen
 - e. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen
 - f. Die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.
 - g. Öffentlichkeitsarbeit
 - h. Netzwerkaufbau und -pflege

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle sporttreibenden, gemeinnützigen Vereine der Stadt Geilenkirchen werden.
2. Die Aufnahme in den SSV muss in Schriftform oder in Textform beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Auflösung,
 - d. Verlust der Gemeinnützigkeit.

4. Der Austritt eines Mitglieds ist dem SSV in Schriftform oder in Textform mit einer Frist von 3 Monaten mitzuteilen und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres rechtswirksam.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss ausgeschlossen werden, wenn es auf grober Weise gegen die Satzung oder den Interessen des SSV verstößt. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied in Schriftform oder in Textform gestellt werden. Nach Anhörung des Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen über den Antrag.

§4 Organe

1. Die Organe des SSV sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV und besteht aus den Vertretern aller angeschlossenen Vereine und dem Vorstand des SSV.
2. Auf der Mitgliederversammlung ist jedes Vorstandsmitglied stimmberechtigt, unabhängig von einer etwaigen Vereinsmitgliedschaft.
3. Ist ein Vorstandsmitglied zugleich als Vertreter eines Vereins anwesend, ruht sein persönliches Stimmrecht als Vorstandsmitglied. Es nimmt in diesem Falle ausschließlich die Stimme des Mitgliedsvereins wahr.
4. Jeder Verein hat eine Grundstimme.
Zusätzlich erhält jeder Verein pro Angefangenen 200 Mitglieder eine weitere Stimme.
 - a. Vereine von 1 bis 200 Mitglieder:
 - i. 1 Stimme
 - b. Vereine ab 201 bis 400 Mitglieder:
 - i. 2 Stimmen
 - c. Vereine ab 401 bis 600 Mitglieder:
 - i. 3 Stimmen
 - d. Usw.
5. Pro anwesende vereinszugehörige Person, kann nicht mehr als eine Stimme wahrgenommen werden. Die Stimmabgabe eines Vereins muss einheitlich erfolgen
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSV
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes nach Maßgabe der Satzung
 - e. Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
 - f. Ausschluss eines Mitgliedsvereins
 - g. Auflösung des SSV
7. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendende Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
8. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich in der Regel einmal im 1. Halbjahr des Kalenderjahres zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Schriftform oder in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
- a. der Vorstand es beschließt, oder
 - b. mindestens 50% der Mitgliedsvereine einen entsprechenden Antrag stellen

10. Die Mitglieder können in Schriftform oder in Textform beantragen, dass weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Entsprechende Anträge müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Sind Anträge gestellt worden, hat der Vorsitzende zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird und zwei Drittel der anwesenden Stimmen beschließen, den Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen.
11. Der Vorsitzende oder ein Vertreter des geschäftsführenden Vorstands leitet die Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vertreter beschlussfähig ist.
12. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Geheime Abstimmung erfolgt nur dann, wenn mindestens ein stimmberechtigter Vertreter dies fordert.
13. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
14. Der Vorstand kann zu besonderen Themen einen externen Berater zu den Versammlungen des SSV einladen.

§6

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Geschäftsführer/in,
 - b. dem Gesamtvorstand bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - dem Kassenwart
 - zwei Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, die Anzahl der Beisitzer für die jeweilige Wahlperiode auf drei oder mehr zu erhöhen.
2. Der Vorstand gibt sich eine bei Bedarf anzupassende Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands geregelt wird.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des SSV im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Vorstand nach §26 BGB ist der unter Absatz 1a genannte Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist innerhalb und außerhalb des Vereins allein vertretungsberechtigt.
5. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ruft der Vorstand zunächst die Mitgliedsvereine auf, geeignete Kandidaten aus den Reihen ihrer Mitglieder vorzuschlagen. Geht binnen vier Wochen kein Vorschlag ein, kann der Vorstand auch Personen außerhalb der Mitgliedsvereine für die restliche Amtsdauer kommissarisch berufen. Der Beschluss über eine kommissarische Nachbesetzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

§7

Wahlen

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes ist in folgender Reihenfolge zu wählen:
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - Geschäftsführer/in
 - Kassenwart/in
 - Zwei Beisitzer/innen

§8

Wirtschaftsführung und Kassenprüfung

1. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Höhe und Verwendung des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die sächlichen Ausgaben der Geschäftsführung werden von der Stadt Geilenkirchen übernommen. Für die Planung und Durchführung von besonderen Veranstaltungen kann der SSV bei der Stadt Geilenkirchen Zuschüsse beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§9

Gewaltprävention und Intervention

1. Der SSV verpflichtet sich zu einem respektvollen und wertschätzenden Miteinander. Jegliche Form von körperlicher, psychischer, sexualisierter oder digitaler Gewalt, Diskriminierung, Bedrohung oder Grenzverletzung wird nicht toleriert.
2. Der SSV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Natur ist. Er fördert eine Kultur der Aufmerksamkeit und des Respekts. Er setzt sich aktiv für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen vor interpersoneller Gewalt, Diskriminierung und Grenzverletzungen ein. Die Beteiligung an entsprechenden Präventionsmaßnahmen des Landessportbundes sowie die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzepts sind fester Bestandteil der Vereinsarbeit.
3. Der Vorstand benennt einen Ansprechpartner für Fragen der Gewaltprävention.

§10

Satzungsänderung

1. Der Antrag auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Eine Änderung der Satzung kann nur erfolgen, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§11

Auflösung des SSV

1. Die Auflösung des SSV kann nur eine zu diesem Zweck besonders einberufenen außer ordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsvereine erforderlich, wobei jeder Verein eine Stimme hat. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine zweite ordnungsgemäß einzuberufende Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.
2. Der Beschluss zur Auflösung des SSV bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
3. Bei Auflösung des SSV fällt das Vermögen an die Stadt Geilenkirchen mit der Auflage, diese Mittel ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

§12

Datenschutz

1. Der SSV verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Funktionsträger und weiterer betroffener Personen ausschließlich im Rahmen der Erforderlichkeit für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes.
2. Die Datenverarbeitung dient ausschließlich der Erfüllung der in der Satzung festgelegten Aufgaben, der Mitgliederverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Kommunikation mit Mitgliedern, Verbänden und Behörden sowie der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen.
3. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies zur Erfüllung der Vereinsaufgaben oder gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist (z. B. an Sportfachverbände, Banken, Versicherungen) oder eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.
4. Personenbezogene Daten werden nur solange gespeichert, wie dies für die Vereinszwecke, gesetzliche Aufbewahrungsfristen oder zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist. Anschließend werden die Daten gelöscht oder archiviert.

§13

Haftung von Amts- und Funktionsträger des SSV

1. Die Amts- und Funktionsträger des Vereins handeln grundsätzlich ehrenamtlich, sofern nicht durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Vergütung vorgesehen ist.
2. Für Schäden, die ein Amts- oder Funktionsträger in Wahrnehmung seiner Aufgaben verursacht, haftet dieser gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Bei einfacher Fahrlässigkeit besteht keine persönliche Haftung.
3. Der Verein stellt seine Amts- und Funktionsträger im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter frei, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Etwaige Schadensersatzforderungen Dritter werden vom Verein getragen, soweit eine Versicherung eintrittspflichtig ist oder dies gesetzlich zulässig ist.

§14

Gültigkeit und Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des SSV am **XX.XX.202X** beschlossen worden.
2. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Die Satzung des Stadtsportverbandes Geilenkirchen e. V. wurde am 01.01.2026 im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer xxxx eingetragen.

ENTWURF